

# Modellreglement Sektionen



Alias – Studierende der ZHAW

29.06.2022

Der Studierendenrat beschliesst, gestützt auf

- [Policy Studentische Mitwirkung ZHAW](#)
- Alias Statuten

## 1 Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1**                      Das vorliegende Modellreglement regelt, gemäss Art. 10 Abs. 1 der  
Zweck                      Alias Statuten, die Rahmenbedingungen der Sektionen.

## 2 Sektionen

### 2.1 Sektionsmitglieder

**Art. 2**                      Nach Art. 4 Abs. 1 der Alias Statuten sind alle Studierende am  
Definition                      jeweiligen Departement automatisch Mitglied der Sektion.

**Art. 3**                      Der Austritt aus der Sektion erfolgt nach Art. 4 Abs. 2 der Alias  
Austritt                      Statuten durch einen gesamten Austritt aus dem Verein.

### 2.2 Sektionsrat

**Art. 4**                      <sup>1</sup> Der Sektionsrat setzt sich aus mindestens einer Vertretung pro  
Zusammen-                      Studiengang zusammen.  
setzung                      <sup>2</sup> Die Anzahl der Sitze pro Studiengang wird anhand der  
Studierendenzahlen des jeweiligen Studiengangs bestimmt.  
<sup>3</sup> Die Anzahl der Sitze wird im jeweiligen Sektionsreglement festgelegt.

**Art. 5**                      <sup>1</sup> Der Sektionsrat wird von den Sektionsmitgliedern gewählt.  
Wahlen                      <sup>2</sup> Alle immatrikulierten Studierenden der Sektion haben ein aktives  
und passives Wahlrecht.

**Art. 6**                      <sup>1</sup> Die Wahlperiode des Sektionsrats beträgt ein Jahr. Der Sektionsrat  
Wahlperiode                      kann sich zur Wiederwahl aufstellen.  
<sup>2</sup> Mit der Exmatrikulation scheidet das Sektionsratsmitglied  
automatisch aus dem Sektionsrat aus.  
<sup>3</sup> Die Sektionsratswahlen müssen bis spätestens den 31. Dezember  
des vorhergehenden Jahres abgeschlossen sein.  
<sup>4</sup> Die Wahlperiode ist vom 1. Januar bis 31. Dezember.

- Art. 7**  
Stellvertretung
- <sup>1</sup> Der Sektionsvorstand kann, wenn ein Sektionsratsmitglied vor Beendigung der Amtszeit zurücktritt, ad interim eine Stellvertretung einsetzen.
  - <sup>2</sup> Über die Besetzung einer Stellvertretung für ein zurückgetretenes Sektionsratsmitglied muss der Sektionsvorstand öffentlich informieren.
  - <sup>3</sup> Die Sektionsmitglieder können innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation beim Sektionsvorstand Einsprache erheben.
  - <sup>4</sup> Nach Eingang einer Einsprache wird eine Ersatzwahl durchgeführt.
- Art. 8**  
Aufgaben
- Die Aufgaben des Sektionsrates bestimmt sich nach dem jeweiligen Sektionsreglement.

## 2.3 Sektionsvorstand

- Art. 9**  
Organe
- <sup>1</sup> Der Sektionsvorstand setzt sich aus mindestens folgenden Vorstandsmitgliedern zusammen:
    - a) Sektionspräsidium
    - b) Sektionsquästorat
    - c) Sektionsaktuariat
  - <sup>2</sup> Ein Co-Präsidium ist möglich.
- Art. 10**  
Wahlen
- <sup>1</sup> Der Sektionsvorstand wird vom Sektionsrat gewählt.
  - <sup>2</sup> Alle Sektionsratsmitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht.
- Art. 11**  
Wahlperiode
- <sup>1</sup> Mitglieder des Sektionsvorstands werden für ein Amtsjahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
  - <sup>2</sup> Mit der Exmatrikulation scheidet das Vorstandsmitglied automatisch aus dem Sektionsvorstand aus.
  - <sup>3</sup> Falls ein Sektionsvorstand vor Abschluss der Amtszeit zurücktritt, muss der Sektionsrat in einer ausserordentlichen Sitzung einen neuen Sektionsvorstand wählen.

- Art. 12**  
Aufgaben
- <sup>1</sup> Der Sektionsvorstand leitet und organisiert die Sektion und vertritt die Interessen der Studierenden im Departement. Er übernimmt sämtliche Aufgaben innerhalb des Departementes, die aufgrund von Statuten oder Reglementen nicht einer anderen Organisationseinheit vorbehalten sind.
  - <sup>2</sup> Die Aufgaben der Sektionen bestimmen sich nach Art.3 Abs. 3 und Art. 9 der Alias Statuten und Art. 2 Abs. 2 Policy Studentische Mitwirkung ZHAW.
  - <sup>3</sup> Weitere Aufgaben werden im jeweiligen Sektionsreglement definiert.
- Art. 13**  
Ausschluss
- <sup>1</sup> Der Sektionsrat kann ein Mitglied des Sektionsvorstandes des Amtes entheben, sollte dieses den Aufgaben nicht nachkommen oder sollten andere grobe Verstösse gegen die Statuten oder Reglemente von Alias oder dessen Sitten vorliegen.
  - <sup>2</sup> Das Ausschlussverfahren muss mit einer einstimmigen Abstimmung vollzogen werden.

## 2.4 Kommissionen innerhalb der Sektion

- Art. 14**  
Zweck
- <sup>1</sup> Kommissionen innerhalb einer Sektion dienen der vertieften Analyse von Sachthemen. Dies insbesondere um:
    - a) Bei komplexen Themen eine fundierte Meinungsbildung innerhalb einer Sektion zu ermöglichen.
    - b) Das Wissen innerhalb der Sektionen insbesondere in spezifischen Themenbereichen zu sichern.
  - <sup>2</sup> Der Sektionsvorstand kann die Bildung von Kommissionen beschliessen.
- Art. 15**  
Bildung von Kommissionen
- <sup>1</sup> Zur Bildung einer Kommission bedarf es mindestens:
    - a) Zweier Sektionsmitglieder oder
    - b) Eines Sektionsratsmitglied
  - <sup>2</sup> Der Sektionsvorstand ist, in Absprache mit dem Vorsitz der Kommission, für eine Definition der Kommissionstätigkeit verantwortlich.
- Art. 16**  
Organisation
- Jede Kommission wählt einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung.

- Art. 17**  
Antragswesen
- <sup>1</sup> Kommissionen können für allfällige Auslagen ein Budget beim Sektionsvorstand beantragen.
  - <sup>2</sup> Für Kommissionssitzungen muss eine Traktandenliste erstellt werden.
  - <sup>3</sup> Kommissionssitzungen müssen protokolliert werden.
  - <sup>4</sup> Kommissionen haben das Recht beim Sektionsvorstand zu beantragen, Anträge von der Kommission beim Studierendenrat einzureichen.
- Art. 18**  
Aufgaben
- <sup>1</sup> Die Kommissionen verfügen über keine Entscheidungskompetenzen. Entscheidungen werden dem Sektionsvorstand zur Prüfung vorgelegt.
  - <sup>2</sup> Kommissionen erstatten dem Sektionsvorstand Bericht über ihre Arbeit.
  - <sup>3</sup> Der Sektionsvorstand erlässt einen bindenden Leitfaden für Kommissionen, in welchem insbesondere auch die Aufgaben der Kommissionen näher bezeichnet sind.
- Art. 19**  
Auflösung
- <sup>1</sup> Kommissionen können durch den Sektionsrat aufgelöst werden.
  - <sup>2</sup> Die Auflösung von Kommissionen muss ordentlich traktandiert werden.

## 2.5 Sitzungen

### 2.5.1 Sektionsvorstand

- Art. 20**  
Frequenz
- <sup>1</sup> Die ordentliche Sitzung findet mindestens drei Mal im Semester statt. Die Einladung wird durch das Sektionspräsidium versandt.
  - <sup>2</sup> Abweichungen in der Frequenz können im Sektionsreglement definiert werden.
- Art. 21**  
Teilnahme
- <sup>1</sup> Die Teilnahme an der Sitzung ist obligatorisch.
  - <sup>2</sup> Alle Sektionsmitglieder sind berechtigt, an der Sektionsvorstandssitzung teilzunehmen.
- Art. 22**  
Ablauf
- <sup>1</sup> Den Vorsitz der Versammlung hat das Sektionspräsidium.

- <sup>2</sup> Die Protokollführung wird vom Sektionsvorstand wahrgenommen.
- <sup>3</sup> Auf Antrag kann die Diskussion eines Traktandums innerhalb der Versammlung abgebrochen werden.
- <sup>4</sup> Das Recht, einen Diskussionsabbruch zu beantragen haben insbesondere:
  - a) Sektionsvorstandsmitglieder
- <sup>5</sup> Bei Diskussionsabbruch muss das entsprechende Traktandum an der nächsten Sitzung erneut behandelt werden.
- <sup>6</sup> Vom Diskussionsabbruch sind Traktanden ausgenommen, welche durch Gesetz, die Alias Statuten oder eines der Alias Reglemente obligatorischer Weise traktandiert wurden.

**Art. 23**  
Stimmrecht  
und  
Beschluss-  
fassung

- <sup>1</sup> Die Beschlussfassung setzt die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Sektionsvorstandsmitglieder voraus und erfolgt mit dem einfachen Mehr.
- <sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Sektionspräsidium durch einen Stichentscheid.

## 2.5.2 Sektionsrat

**Art. 24**  
Frequenz

- <sup>1</sup> Die ordentliche Versammlung findet mindestens zweimal im Semester statt. Die Einladung wird durch das Sektionspräsidium versandt.
- <sup>2</sup> Abweichungen können im Sektionsreglement vorgenommen werden.

**Art. 25**  
Teilnahme

- <sup>1</sup> Die Teilnahme an mindestens zwei Sitzungen pro Semester ist obligatorisch.
- <sup>2</sup> Bei unbegründeter Abwesenheit an mindestens vier Sitzungen im Jahr wird dem Sektionsratsmitglied das Recht auf Wiederwahl verwehrt. Ausnahmen können in begründeten Fällen durch eine 2/3 Mehrheit des Sektionsrates gewährt werden.
- <sup>3</sup> Alle Sektionsmitglieder sind berechtigt, an der Sektionsratssitzung teilzunehmen.
- <sup>4</sup> Der Termin der Sitzung muss spätestens eine Woche zuvor an alle Sektionsmitglieder kommuniziert werden.

**Art. 26**  
Ablauf

- <sup>1</sup> Den Vorsitz der Versammlung hat das Sektionspräsidium.
- <sup>2</sup> Die Protokollführung wird vom Sektionsvorstand wahrgenommen.
- <sup>3</sup> Auf Antrag kann die Diskussion eines Traktandums innerhalb der Versammlung abgebrochen werden.
- <sup>4</sup> Das Recht, einen Diskussionsabbruch zu beantragen haben insbesondere:
  - a) Sektionsvorstandsmitglieder
  - b) Sektionsratsmitglieder
- <sup>5</sup> Bei Diskussionsabbruch muss das entsprechende Traktandum an der nächsten Versammlung erneut behandelt werden.
- <sup>6</sup> Vom Diskussionsabbruch sind Traktanden ausgenommen, welche durch Gesetz, die Alias Statuten oder eines der Alias Reglemente in obligatorischer Weise traktandiert wurden.

**Art. 27**  
Stimmrecht  
und  
Beschluss-  
fassung

Die Beschlussfassung setzt die Anwesenheit von mindestens 50% der Sektionsratsmitglieder voraus und erfolgt mit dem einfachen Mehr, ausser das Modellreglement sieht eine andere Mehrheit vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Sektionspräsidium durch einen Stichentscheid.

**Art. 28**  
Einberufung

Die ausserordentliche Einberufung des Sektionsrats kann durch mindestens zwei Sektionsvorständen oder mindestens drei Sektionsratsmitgliedern oder in Ausnahmefällen durch den Alias Vorstand erfolgen. Dies muss mindestens eine Woche im Voraus geschehen.

**Art. 29**  
Antragswesen

- <sup>1</sup> Anträge von Sektionsratsmitgliedern, über welche an der Sektionsratssitzung Beschluss gefasst werden sollen, müssen ordentlich traktandiert werden und mindestens 14 Tage vor dem Versand der Traktanden beim Sektionsvorstand eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Der Sektionsrat hat das Recht, Anträge an die verschiedenen Mitwirkungsorgane der Studierenden einzureichen.

## 2.5.3 Austausch Departements- und Studiengangsleitung

- Art. 30**  
Frequenz
- <sup>1</sup> Gestützt auf Art. 2.2 Abs. 5 der Rahmenbedingungen der [Policy Studentische Mitwirkung ZHAW](#) hält das Sektionspräsidium mindestens eine Sitzung, in der Regel zwei Sitzungen, pro Semester mit der Departementsleitung.
  - <sup>2</sup> Die Mitglieder des Sektionsrates tauschen sich regelmässig während des Semesters mit ihren jeweiligen Studiengangsleitungen aus.

## 2.6 Finanzen

- Art. 31**  
Allgemeines
- <sup>1</sup> Das Finanzreglement von Alias regelt die Verteilung der Vereinsmittel auf die Sektionen.
  - <sup>2</sup> Die departementsspezifischen Finanzen werden in den jeweiligen Sektionsreglementen geregelt.
  - <sup>3</sup> Das Sektionsquästoriariat ist mit der Aufsicht der Finanzen beauftragt.

## 3 Inkrafttreten

- Art. 32**  
Schlussbestimmung
- Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch den Studierendenrat von Alias und die Genehmigung durch die Hochschulleitung der ZHAW per 1. Januar 2022 in Kraft.